

S 2.2 Außerkirchliche Sammlungen

S 2.2.1 Caritas-Sammlungen und Caritas-Kollekten

S 2.2.1

1. Arten von Sammlungen

- Kirchenkollekte
- Haussammlung
- Straßensammlung
- Firmensammlung
- Lebensmittelsammlung

2. Durchführung

Die Kirchenkollekten und Haussammlungen sind obligatorisch jeweils im Frühjahr und Herbst in jeder Pfarrgemeinde zu den amtlich festgelegten Zeiten durchzuführen. Entsprechende Materialien hierzu werden vom Diözesancaritasverband rechtzeitig den Pfarrämtern zugeleitet.

a) Der Termin der Kirchenkollekte wird jeweils vom Diözesanbischof im Amtsblatt der Diözese Augsburg veröffentlicht.

b) Die Haussammlung wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern jeweils neu genehmigt und darf nur innerhalb der festgesetzten Zeit (Montag bis Sonntag) durchgeführt werden.

c) Die Straßensammlung unterliegt ebenfalls der Genehmigung des Innenministeriums und erstreckt sich in der Regel auf die Wochentage Freitag bis Sonntag.

Im Unterschied zur Haussammlung bleibt die Straßensammlung der Freiwilligkeit einer Pfarrgemeinde überlassen.

d) Firmensammlung: Hierbei handelt es sich um nicht genehmigungspflichtige Bittbriefe an Firmen, die traditionsgemäß meist zu den Zeiten der öffentlich genehmigten Sammlungen verschickt werden.

e) Lebensmittelsammlung: Zur Erntezeit (mitunter zeitgleich mit der Caritas-Herbstsammlung) wird traditionell noch in (einigen) ländlichen Pfarrgemeinden zugunsten von Caritas-Einrichtungen und Hilfsbedürftigen zur Spende von Naturalien aufgerufen.

Die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes (z. B. Aufbewahrung der Sammlungslisten, vorgeschriebenes Mindestalter der Sammlerinnen und Sammler) sowie die kirchlichen Ordnungen müssen beachtet werden. Nähere Hinweise dazu werden jeweils im Caritas-Werkblatt für das Bistum Augsburg veröffentlicht.

3. Aufteilung der finanziellen Sammlungserlöse

In der Diözese Augsburg gilt folgende Anordnung:

- Ein Drittel der Kirchenkollekte verbleibt in der jeweiligen Pfarrgemeinde, zwei Drittel sind als Anteil des Caritasverbandes möglichst umgehend an das Bischöfliche Siegelamt abzuführen: Kontonr. 112 500 bei der LIGA-Bank Augsburg (BLZ 720 903 00).
- Jeweils ein Drittel der Haus- und Straßensammlung verbleiben für caritative Aufgaben in der Pfarrgemeinde, zwei Drittel sind auf das Konto des Diözesancaritasverbandes, 100 030 bei der LIGA-Bank Augsburg zu überweisen (BLZ 720 903 00).

Eine korrekte Abrechnung ist auf den entsprechenden Meldebögen innerhalb von sechs Wochen nach der Sammlung vorzunehmen.

- S 2.2.1** Um seinen Aufgaben gerecht werden zu können, ist der Diözesancaritasverband dringend auf die Sammlungsmittel angewiesen. Deswegen ist eine Abweichung von der obengenannten Regelung nur nach vorheriger Genehmigung seitens des Bischöflichen Ordinariates oder des Caritasverbandes möglich.

4. Verwendung

Der Caritasverband ist verpflichtet, über das Gesamtergebnis der öffentlich genehmigten Sammlungen dem Ministerium Rechenschaft zu geben. Die Sammlungsgenehmigung wird vom Staatsministerium des Innern jeweils nur unter der Auflage der zweckgebundenen Verwendung der Sammlungsmittel erteilt. Dies setzt auch eine zweckentsprechende Verwendung der Sammlungserlöse in den Pfarrgemeinden voraus, z. B. für

- Individualhilfen bei Notlagen von einzelnen und Familien,
- Zuschüsse zur Altenerholung, Kinder- und Mütterkuren,
- Unterstützung der Arbeit der ehrenamtlichen Helfer- und Mitarbeitergruppen der Pfarrgemeinden
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen,
- Hilfe bei Notständen und Katastrophen innerhalb der Gemeinde,
- Förderung von sozialen Einrichtungen innerhalb der Pfarrgemeinde bzw. für die Pfarrgemeinde,
- besondere Notstände in Nachbargemeinden (Asylantenwohnheime, soziale Brennpunkte, etc.) und für
- übergemeindliche Helferinitiativen.

Der Diözesancaritasverband verwendet den ihm verbleibenden Anteil von zwei Dritteln des Erlöses für diözesane Aufgaben der kirchlichen Sozialarbeit. Diese beinhalten Personal- und Sachkosten, beispielsweise in folgenden Bereichen:

Jugend-, Familien- und Altenhilfe, Behindertenhilfe, Hilfe für Ausländer, Hilfen für psychisch Kranke und Suchtkranke sowie Zuschüsse an die Kreischaritasverbände für deren Arbeit. Die Abrechnung über die Verwendung der Mittel wird jeweils im Jahresbericht veröffentlicht.

Auch den Kirchenverwaltungen wird empfohlen, mindestens einmal jährlich den Mitgliedern der Pfarrgemeinde in geeigneter Form über die Verwendung des in der Pfarrei verbliebenen Anteils der Sammlung und der Kollekte zu berichten.

Dem Diözesancaritasverband ist auf Verlangen über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel aufgrund seiner Verpflichtung aus dem Sammlungsgesetz Rechenschaft abzulegen.

5. Allgemeine Kollekten und allgemeine Spenden

Allgemeine Kollekten und allgemeine Spenden können den Kirchenstiftungen für Zwecke der Pfarrcaritas oder auch der verbandlichen Caritas jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

(ABl. 1989 S. 70-72)